

schäftigten Werk tätigen einschließlich des Brigadiers Sp. nur eine geringe fachliche Qualifikation besaßen.

Daß für das Aufstellen und Richten von Betonmasten keine spezielle Arbeitsschutzanordnung besteht, entband die Angeklagten nicht davon, in ihrem Bereich die notwendige Sicherheit für das Leben und die Gesundheit der Werk tätigen zu schaffen. Die Einführung der neuen Technik in die Praxis setzt nicht notwendig das Vorhandensein der Sicherheit der Werk tätigen dienender gesetzlicher Bestimmungen voraus. Das würde bedeuten, daß mit der Einführung der neuen Technik in die Praxis solange gewartet werden müßte, bis die entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen vorliegen. Den auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erlassenen gesetzlichen Bestimmungen für die einzelnen Arbeitsbereiche müssen jedoch immer praktische Erfahrungen zugrunde liegen, da es sich erst in der Praxis beweist, ob und in welchen Fällen eine gesetzliche Festlegung erforderlich ist. Dabei wird immer zu beachten sein, daß die Arbeitsschutzanordnungen nur Mindestforderungen enthalten, die entsprechend den jeweiligen betrieblichen Bedingungen durch zusätzliche betriebliche Anweisungen zu ergänzen sind (§ 1 ASAO 1).

Der Einwand des Angeklagten K., die Arbeiten seien den Mitgliedern der Brigade nicht fremd und auch nicht besonders kompliziert gewesen, ist nicht geeignet, ihn von der ihm gemäß § 10 Abs. 1 ASchVO obliegenden Rechtspflicht zur Sicherung der Belehrung der Werk tätigen zu entbinden. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 18. Februar 1965 — 2 Ust 3/65 — (NJ 1965 S. 300) zum Ausdruck gebracht hat, besteht die Bedeutung des § 10 ASchVO nicht nur darin, den Werk tätigen das Wissen über die von ihnen bei der Arbeitsausführung zu beachtenden Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu vermitteln, sondern gleichermaßen darin, bereits vorhandenes Wissen um die Belange der Arbeitssicherheit ständig wachzuhalten und bewußtseinsmäßigen Unzulänglichkeiten, sich an Gefahrezustände zu gewöhnen und diese zu übersehen, entgegenzuwirken. Im vorliegenden Fall war bei den Mitgliedern der Brigade weder das Wissen um die technologisch richtige Arbeitsausführung noch um die dabei zu beachtenden Belange der Arbeitssicherheit vorhanden. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Brigade bis zum Unfalltage etwa 30 bis 40 Masten vom Typ SBM 12/300 gestellt hatte.

Der Angeklagte H. hat zwar regelmäßig monatlich Arbeitsschutzbelehrungen durchgeführt, wie das Arbeitsschutzkontrollbuch für seinen Meisterbereich erkennen läßt. Sein Einwand, er hätte deshalb ihm obliegende Rechtspflichten nicht verletzt, ist jedoch nicht begründet, weil auch er bei Einführung der neuen Technologie nichts getan hat, um den Brigademitgliedern das notwendige Wissen über den technologischen Arbeitsablauf beim mechanischen Stellen von Betonmasten und die dabei zu beachtenden Erfordernisse des Arbeitsschutzes zu vermitteln. Seine Rechtspflicht zur Vornahme der entsprechenden Belehrungen ergab sich bei der Einführung der neuen Technologie in die Praxis und mußte sich unmittelbar auf diesen konkreten Arbeitsvorgang beziehen. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird deshalb nicht dadurch eingeschränkt, daß er Belehrungen über andere Arbeitsschutzanordnungen durchgeführt hat. Auch der weitere Einwand des Angeklagten H., der Verurteilte B. hätte der Brigade verboten, nach dem Verfüllen der Mastlöcher noch Richtvorgänge vorzunehmen, ist nicht geeignet, ihn von seiner Pflicht zur Belehrung der Brigade zu befreien, zumal der Verurteilte B. andererseits gegen die Arbeitsweise der Brigade, nach dem

Aufstellen der Masten mittels Hebezeug Beton von breiiger Konsistenz in die Mastlöcher einzubringen, um danach noch Richtvorgänge vorzunehmen, nicht eingeschritten ist, sondern sich von der Brigade davon überzeugen ließ, daß mit dem Seilspill gerichtet werden könnte.

Die Angeklagten K. und H. waren bereits seit dem Jahre 1960 als Bauleiter bzw. als Meister in der zentralen Bauabteilung des VEB Energieversorgung S. tätig. Ihnen war die ASchVO vom 22. September 1962 und die im § 10 enthaltene Pflicht zur Belehrung bzw. zur Sicherung der Belehrung bekannt. Der Angeklagte K. nahm auch zumeist an den Arbeitsschutzbelehrungen des Angeklagten H. teil. Beide Angeklagten kannten auch die Betriebsanweisung Nr. 19/63 vom 10. März 1963. Sie waren sich auf Grund der in ihrem Besitz befindlichen, am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen Arbeitsordnung über ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz im klaren. Ihnen war weiterhin bekannt, daß im Betrieb Ende 1963 beim Mastenstellen von Hand ein tödlicher Unfall eingetreten war, in dessen Ergebnis der damalige Werkdirektor am 15. Januar 1964 eine Anweisung über Arbeitsmittel und -Werkzeuge zum Stellen von Masten — Betriebsanweisung Nr. 8/64 — erlassen hatte\* die sich auf das Stellen der Masten von Hand bezog. Am Unfalltage war der Angeklagte K. auf der Baustelle. Er erkannte, daß ein mechanisches Stellen und Richten der Masten mit einem geeigneten Hebezeug nicht möglich war. Das war für ihn jedoch kein Anlaß, zu prüfen, ob und welche Voraussetzungen auf der Baustelle für das Stellen der Masten von Hand bestanden, und die Brigademitglieder entsprechend zu belehren. Vielmehr bat er die Brigade nur, soviel Masten als möglich zu stellen, da am fraglichen Tage ein Schaltprogramm lief, das ausgenutzt werden sollte. Er kümmerte sich jedoch nicht darum, auf welche Art und Weise die Brigade die Masten stellen sollte. Er vertraute darauf, daß sie diese Arbeiten richtig durchführen würde.

Dem Angeklagten H. war bekannt, daß die Masten am Unfalltage mit dem Schwenklader T 157 gestellt werden würden, zumal dies wiederholt mit seiner Zustimmung in den Fällen geschehen war, in denen ein geeignetes Hebezeug auf Grund der Bodenverhältnisse nicht eingesetzt werden konnte. Auch er kümmerte sich nicht darum, wie die Brigade die Arbeiten durchzuführen beabsichtigte, und unternahm nichts, um die Brigade einzuweisen und zu belehren.

Die Einführung der neuen Technologie hätte für beide Angeklagten Veranlassung sein müssen, die entsprechenden Belehrungen vorzunehmen bzw. zu sichern. Mit diesen in der Funktion der Angeklagten begründeten Anforderungen werden die Versäumnisse in der Leitungstätigkeit der den Angeklagten übergeordneten Leiter weder übersehen noch abgeschwächt, auf deren Grundlage die im konkreten Fall in Erscheinung getretenen Versäumnisse der Angeklagten an Boden gewinnen konnten und nicht aufgedeckt wurden. Die jedem leitenden Mitarbeiter eines Betriebes, angefangen vom Werkleiter bis zum Brigadier oder dessen Stellvertreter, obliegende Pflicht, die Arbeitssicherheit in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zu gewährleisten, erfordert bei Einführung einer veränderten Technologie die Sicherung der Belehrung der Werk tätigen hierüber. Die Anleitung und Kontrolle durch die übergeordneten leitenden Mitarbeiter, im vorliegenden Fall des Leiters der zentralen Bauabteilung, des Gruppenleiters ELT unter Heranziehung des Betriebstechnologen, war eine wichtige, jedoch nicht die alleinige Voraussetzung hierfür. Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit